



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-219/2012-23

Ggst.: ShoppingCity Seiersberg GmbH, 8054 Seiersberg,
Erweiterung der Shoppingcity Seiersberg;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 20. Dezember 2012

„ShoppingCity Seiersberg GmbH, 8054 Seiersberg,
Erweiterung der Shoppingcity Seiersberg;
UVP-Feststellungsverfahren“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der ShoppingCity Seiersberg GmbH mit dem Sitz in Seiersberg (FN 206095 g des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, vom 2. April 2012 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der ShoppingCity Seiersberg GmbH „Erweiterung der Shoppingcity Seiersberg - Schaffung von 498 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen im Bereich der bestehenden Einkaufszentren der Shoppingcity Seiersberg sowie Errichtung von drei zusätzlichen Fachmarktgebäuden samt 397 KFZ-Stellplätzen auf dem Gst. Nr. 347/1, KG Seiersberg, mit einer Fläche von 2,2697 ha“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 sowie Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2

Kosten

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 51/2011:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 11,90

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 5,80) € 81,20

gesamt: € 93,10

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. vorzunehmen:

Gebühren:	1x € 14,30	für den Antrag vom 2. April 2012
	4x € 3,90	für die Beilagen
	2x € 7,80	für die eingereichten Pläne
	10x € 21,80	für die Beilagen

Gesamtsumme € 263,50

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 2. April 2012, eingelangt am 12. April 2012, hat die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, in rechtsfreundlicher Vertretung der ShoppingCity Seiersberg GmbH mit dem Sitz in Seiersberg (FN 206095 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der ShoppingCity Seiersberg GmbH „Erweiterung der Shoppingcity Seiersberg - Schaffung von 498 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen im Bereich der bestehenden Einkaufszentren der Shoppingcity Seiersberg sowie Errichtung von drei zusätzlichen Fachmarktgebäuden samt 397 KFZ-Stellplätzen auf dem Gst. Nr. 347/1, KG Seiersberg, mit einer Fläche von 2,2697 ha“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung der HMI Immobilien Development Aktiengesellschaft, Seidlgasse 22, 1030 Wien,
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:500 vom 11.1.2012, Plan Nr. A-1801, verfasst von der kaltenbacher ARCHITEKTUR zt-gmbh, Wehrgasse 134, 2831 Scheiblingkirchen,
- Vorentwurf-Konzept Neubau-Erweiterung Shopping Center Seiersberg vom März 2012, Plan Nr. 1119V03, verfasst von der Architekturbüro Deutschmann ZT GmbH, Kärntnerstraße 518, 8054 Graz-Seiersberg,
- Bericht betreffend die Beurteilung verkehrlicher Auswirkungen vom März 2012, erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Wastiangasse 14, 8010 Graz,
- Schalltechnischer Prüfbericht vom 27. März 2012, Gz: 12-0018T, erstellt vom TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH,
- Bericht betreffend Luftschadstoffe vom 3. April 2012, Bericht Nr. FVT-15/12/Ku V&U 12/04/6300, der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH,
- Bericht betreffend den Fachbereich Hydrogeologie-Grundwasser, erstellt von der Geologie & Grundwasser GmbH, Rudersdorferstraße 26a, 8055 Graz.

II. Am 4. Mai 2012 wurden zur Klärung folgender Fragen Stellungnahmen aus den Fachbereichen Immissionstechnik, Verkehrstechnik und Schalltechnik eingeholt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch das Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen?

III. Am 25. Mai 2012 hat der verkehrstechnische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Die HMI Immobilien Development AG, Seidlgasse 22, 1030 Wien beabsichtigt die Erweiterung der Einkaufszentren der Shoppingcity Seiersberg. Gemäß den vorgelegten Unterlagen geplant ist dabei die Herstellung von 498 zusätzlichen PKW-Stellplätzen im Bereich der bestehenden Einkaufszentren sowie die Errichtung dreier zusätzlicher Fachmarktgebäude einschließlich von 397 PKW-Stellplätzen auf einem Grundstück nördlich der bestehenden Einkaufszentren. Für das aus diesen Einzelvorhaben bestehenden Erweiterungsvorhaben wurde nunmehr der Antrag auf Feststellung eingebracht, ob dafür eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Gemäß den Ausführungen im Anschreiben ist im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Aus der Sicht des Verkehrswesens gesehen steht dabei die

Verkehrssicherheit im Vordergrund, was durch die Gewährleistung der Leichtigkeit und Flüssigkeit der Verkehrsabwicklung sichergestellt werden soll. Es ist daher zu prüfen, ob das vorhandene und allenfalls zusätzlich geplante Verkehrswegenetz geeignet ist, diese Anforderungen zu erfüllen.

Von Seiten des Antragstellers wird dazu eine „Beurteilung verkehrlicher Auswirkungen“ vom 30.03.2012, verfasst von IBV-Fallast, Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Ass. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt Fallast in 8010 Graz vorgelegt.

Zum geplanten Vorhaben erlaube ich mir zum Fachbereich Verkehr wie folgt

Befund und Gutachten

abzugeben:

In der vorgelegten verkehrlichen Untersuchung wird abgeleitet, inwieweit sich die Verkehrsfreigabe der zusätzlichen Stellplätze, welche auf bereits bestehenden Flächen, lediglich durch die Aufbringung von Bodenmarkierungen geschaffen werden sollen, auf das öffentliche Straßennetz auswirken wird. Als maßgeblich angenommen wurden dabei insgesamt acht im Untersuchungsgebiet befindliche Straßenkreuzungen. Als Zeitrahmen herangezogen wurde für den IST-Zustand das Jahr 2012 und für die Prognosebetrachtungen das Jahr 2022. Grundlage für die Verkehrsuntersuchungen bilden mehrere Verkehrserhebungen in der jüngeren Vergangenheit sowie zusätzliche Verkehrsstromzählungen und automatische Querschnittszählungen. Die derart ermittelten Verkehrsstärken des Werktagsverkehrs im IST-Zustand 2012 (DTV_{Mo-Sa}) weisen bereits hohe bis sehr hohe Verkehre auf dem betroffenen öffentlichen Straßennetz auf.

Zu den Auswirkungen der Nutzung der 498 zusätzlichen Stellplätze im Bereich der Shoppingcity wird in der verkehrstechnischen Untersuchung ausgeführt, dass das Verkehrsaufkommen nicht von der Anzahl der Stellplätze, sondern vielmehr vom Ausmaß der Verkaufsflächen abhängt. Da in den einzelnen Einkaufszentren eine Vergrößerung der Verkaufsflächen nicht vorgesehen ist, würde sich das Verkehrsaufkommen nicht vergrößern sondern ggf. nur kleinräumig verlagern und ist daher mit keinen maßgeblichen verkehrlichen Auswirkungen zu rechnen.

Folgt man dieser Argumentation stellt sich die Frage, warum die vorgesehene Schaffung von nahezu 500 zusätzlichen Stellplätzen erforderlich ist. Im Zuge der Beantwortung dieser Frage wäre vorab gemäß der RVS 02.01.13 auch zu klären, ob die derzeitige Stellplatzanzahl in einem entsprechenden Verhältnis zu den aktuell vorhandenen Verkaufsflächen steht.

Zur Ermittlung der Verkehrszahlen, mit welchen bei der geplanten Errichtung von drei neuen Fachmarktzentren nördlich der Shoppingcity zu rechnen ist, wurde die RVS 02.01.13 herangezogen, welche diesbezüglich als aktueller Stand der Technik angesehen werden kann. Eine Überprüfung, ob die projektsgemäß vorgesehene Anzahl an KFZ-Stellplätzen für die geplanten Fachmarktzentren richtig gewählt wurde, fehlt allerdings.

Unter Berücksichtigung unterschiedlicher spartenspezifischer Teilverkehrserzeugungsraten für die drei Fachmärkte, eines hohen Anteiles an motorisiertem Individualverkehr und eines ortstypischen Cross-Selling-Anteils, wurden für einen mittleren Freitag im Jahr 2.400 Kfz-Zufahrten und 2.400 Kfz-Abfahrten abgeleitet.

Da die Untersuchungen für das Jahr 2022 als Prognosezeitpunkt durchgeführt wurden, musste für das betroffene Straßennetz die Verkehrszunahme bis zu diesem Zeitpunkt ermittelt werden. Neben der Annahme einer allgemeinen jährlichen Verkehrszunahme im Ausmaß von 1 %, wurden auch die östlich im Anschluss an die L 323 ausgewiesenen Gewerbeflächen mit einem Ausmaß von ca. 2,2 ha, welche bei einer Nutzung das Verkehrsnetz im Projektgebiet zusätzlich belasten, ebenfalls in den Untersuchungen berücksichtigt.

Unter Verwendung dieser Verkehrszahlen wurden die maßgebenden Knotenströme ermittelt und erfolgte der Nachweis der Verkehrsqualität im Bereich der acht, als maßgeblich erachteten Verkehrsknotenpunkte (Straßenkreuzungen) für die Nullvariante im Jahr 2022 und die Ausbaulariante im Jahr 2022. Die Beurteilung erfolgt über die Wartezeiten an den Kreuzungseinfahrten, wobei zwischen den Qualitätsstufen A (sehr geringe Wartezeiten) bis E (Kapazitätsgrenze wird erreicht) bzw. F (Überlastung) unterschieden wird.

Derart ergibt sich, dass die Verkehrsqualität für die Nullvariante im Jahr 2022 für die aus den Einkaufszentren ausfahrenden Fahrzeuge im Knoten L 323 / Ausfahrt EZ Nord / Bypass A9 bereits bei der Stufe D/E liegt und die Auslastung des Linksabbiegestreifens auf der L 323 im Knoten L 313 / L 323 / Zufahrt EZ Süd bei 99% liegt, was ggf. durch eine Änderung des Signalprogrammes der Verkehrslichtsignalanlage zu Lasten der anderen Verkehrsströme an dieser Kreuzung ausgeglichen werden könnte.

Aus den Berechnungsergebnissen für das Ausbauszenario im Jahr 2022 kann entnommen werden, dass im Bereich des Knotens der L 323 mit der Ganghoferstraße, welche die Zufahrt zu den drei neu geplanten Fachmarktzentren darstellt, die Wartezeit vor allem für die aus der Ganghoferstraße links Ausfahrenden lang ist und die Verkehrsqualität lediglich die Stufe E erreicht. Weiters wird im Knoten L 323 / Ausfahrt EZ Nord / Bypass A9 für die von den Einkaufszentren Ausfahrenden die Leistungsfähigkeitgrenze überschritten und es ergibt sich eine Verkehrsqualität der Stufe F für die zum Bypass kreuzenden und für die linkseinbiegenden Fahrzeuge. Im Kreisverkehrsplatz L 323 / Ausfahrt EZ Nord / Autobahn A9 ergibt sich rechnerisch eine Überlastung der Zufahrt von der A 9. Um einen Rückstau in Richtung Autobahn zu verhindern, besteht die Absicht, den dortigen Bypass zu adaptieren.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht in Beantwortung der im Anschreiben vom 04.05.2012 gestellten Fragen nachfolgendes ausgeführt werden:

ad 1: Die vorliegende Verkehrsuntersuchung beschränkt sich auf die Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw. Verkehrsqualität einzelner Verkehrsknoten im Untersuchungsgebiet. Die dazu durchgeführten Berechnungen sind im Wesentlichen nachvollziehbar und die Annahmen plausibel. Eine Nachrechnung durch den Unterfertigten wurde allerdings nicht durchgeführt. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen und komplexen Verkehrsbeziehungen sind die lediglich knotenbezogenen Untersuchungen zur umfassenden Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens jedoch nicht mehr ausreichend, sondern es wäre dazu die Durchführung einer Verkehrssimulation zur Beschreibung aller betroffenen Verkehrsströme und deren gegenseitigen Beeinflussungen im Untersuchungsgebiet erforderlich.

In der Diskussion der Untersuchungsergebnisse für den Knoten L 323 / Ausfahrt EZ Nord / Bypass A 9 und die Einmündung der Ganghoferstraße in die L 323 wird bezüglich der überlasteten Verkehrsrelationen in den Unterlagen darauf verwiesen, dass dadurch das öffentliche Straßennetz nicht negativ beeinflusst wird. Dies kann so nicht nachvollzogen werden, da lange Wartezeiten an Straßenkreuzungen dazu führen, dass auch sehr kurze Zeitlücken zum Einfahren in die Kreuzung genützt werden, wodurch die Unfallgefahr im gesamten Kreuzungsbereich zunimmt.

ad 2: Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen, muss im Hinblick auf die angeführten Verkehrsüberlastungen mit erheblichen belastenden Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Untersuchungsgebiet gerechnet werden.“

IV. Am 8. Juni 2012 wurde die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung um Übermittlung einer Aufstellung über die gewerberechtlich bewilligten KFZ-Stellplätze ersucht.

V. Mit Schreiben vom 12. Juni 2012 hat die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mitgeteilt, dass derzeit 3.296 KFZ-Stellplätze gewerberechtlich bewilligt sind (Bauplatz 1: 660 KFZ-Stellplätze, Bauplatz 2: 978 KFZ-Stellplätze, Bauplatz 3: 683 KFZ-Stellplätze, Bauplatz 4: 482 KFZ-Stellplätze und Bauplatz 6: 493 KFZ-Stellplätze).

VI. Am 5. Juni 2012 hat der Amtssachverständige für Immissionstechnik wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Für das Einkaufszentrum (EKZ) der Shoppingcity Seiersberg ist die Errichtung von 498 neuen Stellplätzen auf dem bestehenden Areal sowie nördlich des bestehenden EKZ drei neue Fachmärkte mit insgesamt 397 neuen Kfz-Stellplätzen geplant.

Zur Beurteilung des Vorhabens stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ Einreichunterlagen, im Besonderen das Gutachten der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik „EKZ Seiersberg – UVP Feststellungsverfahren 2012 – Luftschadstoffe“ Bericht Nr. FVT-15/12/Ku V&U 12/04/6300 vom 03.04.2012,*
- ⇒ Befund und Gutachten des verkehrstechnischen ASV vom 25.5.2012.*

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist zur Beurteilung einer Änderung „die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen“. Auf Basis des Antrags wird davon ausgegangen, dass innerhalb der letzten fünf Jahre keine Kapazitätserweiterungen erfolgt sind.

Beurteilungsgrundlagen:

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO₂) und PM10 (Feinstaub). Der Grenzwert für NO₂ beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft 200 µg/m³ als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens 30 µg/m³ betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von 5 µg/m³ auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 77(3) GewO der „um 10 µg/m³ erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L“, also 40 µg/m³ heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM10) ist ein Grenzwert von 50 µg/m³ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM10 derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt 40 µg/m³. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 77(3) GewO andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für PM2.5 wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem PM10 Jahresmittelwert von 29 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM2.5 an PM10 ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM10 den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM10 eingehalten werden, trifft dies auch auf PM2.5 zu.

Zunächst ist hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Seiersberg in der Statuserhebung PM10 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM10-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der IG-L-Maßnahmenverordnung 2008, LGBl. Nr. 96/2007 wird daher der Standort als besonders belastetes Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z. 4 IG-L ausgewiesen. Auch für den Schadstoff NO₂ kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Projektgebiet der Grenzwert für das Jahresmittel überschritten werden kann.

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Untersuchungsgebiet:

Gegenstand der Beurteilung ist die Auswirkung des Betriebes der Erweiterung des EKZ Seiersberg auf die nächsten Nachbarn unter Berücksichtigung jenes Verkehrsanteils, der durch den Betrieb der EKZ-Erweiterung im angrenzenden Straßennetz verursacht wird (Zu- und Abfahrt der Kunden des Einkaufszentrums auf öffentlichen Straßen).

Emissionen:

Auf Basis der im Gutachten Dr. Fallast ermittelten Verkehrszahlen werden im Gutachten der FVT die Differenzen der Fahrleistungen und der Emissionen von Luftschadstoffen ermittelt, die sich bei Umsetzung des Projektes ergeben. In den vorgelegten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass durch die 498 zusätzlichen Parkplätze im Bereich des bestehenden Einkaufszentrums kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird. Es werden lediglich geringfügige Verlagerungen angenommen. Damit wird auch in der luftreinhalte-technischen Beurteilung davon ausgegangen, dass praktisch keinen Emissionserhöhungen durch vermehrten Verkehr auftreten. Durch die Errichtung von zusätzlichen Verkaufsflächen wird gemäß der Planungsgrundlagen mehr Verkehr generiert. Diese Zusatzemissionen sind in der Bewertung berücksichtigt.

Es ergeben sich somit auf den Verkehrsflächen des Einkaufszentrums sowie auf den angrenzenden öffentlichen Straßen folgende Veränderungen der Fahrleistungen, des Treibstoffverbrauches und der Luftschadstoffemissionen:

Differenz	Mio. Kfz-km	FC [t/a]	NO _x [t/a]	PM10 Exhaust [t/a]	PM10 Non-Exhaust [t/a]
Gesamt	1.79	144.23	1.06	0.06	0.12
PKW	1.61	129.73	0.91	0.04	0.11
LNF	0.18	14.49	0.15	0.02	0.01

Dazu kommen Emissionen, die durch die Benützung der Stellplätze freigesetzt werden:

Parkflächen	Mio. Kfz-km	NO _x [t/a]	PM10 Exhaust [t/a]	PM10 Non-Exhaust [t/a]
Gesamt	0,19	0,11	0,003	0,003

Dazu muss allerdings auf die Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV hingewiesen werden, der anmerkt, dass damit die Schaffung von nahezu 500 zusätzlichen Stellplätzen sachlich zu hinterfragen ist, wenn diese keinen zusätzlichen Kundenverkehr anlocken können. Entsprechend der vorgelegten Gutachten wird von einer weitgehend gleichen Verkehrsfrequenz im Bereich des bestehenden Einkaufszentrums ausgegangen

Immissionsbeurteilung

Die Ausbreitungsrechnung für den Planfall berücksichtigt die Veränderung der Emissionen des projektbedingten Verkehrs auf den Straßen und den Parkflächen für das Bezugsjahr 2012. Zur Einhaltung der Schwellenwerte beim nächstgelegenen Anrainer östlich der geplanten Fachmärkte ist eine Schutzwand notwendig. In den Simulationen wurde die Höhe der Schutzwand mit 6 m festgelegt.

Für den Jahresmittelwert von PM10 treten die höchsten Zusatzbelastungen von über 2 µg/m³ entlang der Zufahrt zu den geplanten Fachmärkten auf. Bei den Anrainern kommt es zu keinen relevanten Zusatzbelastungen von über 0,4 µg/m³ an PM10 in Jahresmittel (siehe nachfolgende Abbildung)

Für den Tagesmittelwert werden die höchsten PM10-Zusatzbelastungen ebenfalls entlang der Zufahrt zu den neuen Fachmärkten erreicht. Auch hier sind auf Grund der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung keine relevanten Zusatzbelastungen von über 1,5 µg/m³ als TMW bei den Anrainern zu erwarten.

Für NO₂ ergeben sich die höchsten Zusatzbelastungen ebenfalls entlang der Zufahrt zu den geplanten Fachmärkten. Aufgrund der Schutzwand wird die Schadstoffausbreitung nach Osten hin eingedämmt und es kommt somit bei den nächsten Anrainern zu keinen relevanten Zusatzbelastungen. Auf der Feldkirchner Straße Richtung Osten treten zwar Zusatzbelastungen über 0,3 µg/m³ auf, bei den nächstgelegenen Anrainern sind die Zusatzbelastungen jedoch irrelevant.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch für den maximalen Halbstundenmittelwert von NO₂. Wiederum treten die höchsten Zusatzbelastungen entlang der Zufahrt zu den geplanten Fachmärkten auf. Aufgrund der Schutzwand treten keine relevanten Zusatzbelastungen bei dem nächsten Anrainer auf.

Zusammenfassende Bewertung und Beantwortung der Fragen:

Die Beantwortung der Fragen geht von der Voraussetzung aus, dass nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass eine Erhöhung der Stellplatzanzahl im Bereich des bestehenden Einkaufszentrums von fast 500 nicht mit einer zu erwartenden Erhöhung des Verkehrs einhergeht. Dies kann nur dann nachvollzogen werden, wenn bereits im Bestand so viele Stellplätze vorhanden sind, dass auch ohne die Erweiterung ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen. Dann allerdings stellt sich die Frage nach dem Sinn des Projektes (im Sinne einer Plausibilitätsprüfung). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des verkehrstechnischen ASV hingewiesen, für den diese Annahme ebenfalls nicht ohne weiteres nachvollzogen werden kann.

Weiters wird die beschriebene Schutzwand im Osten der Anlage als Teil des Projektes gesehen.

- 1. Zusammenfassend ist also aus der Sicht der Luftreinhaltung festzuhalten, dass das den Unterlagen beiliegende Gutachten der FVT über die Immissionszusatzbelastungen im Bereich der nächsten Wohnnachbarn als schlüssig und plausibel bewertet werden kann und dieses Gutachten als Basis für die Bewertung der Auswirkungen herangezogen wird.*
- 2. In einem vorbelasteten Gebiet sind also bei Umsetzung des Projektes im Bereich der nächsten Wohnnachbarn für die Schadstoffe PM10 und NO₂ Zusatzbelastungen zu erwarten, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet werden können. Damit ist bei Umsetzung des Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“*

VII. Am 10. Juli 2012 hat der Amtssachverständige für Schalltechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Es liegt ein schalltechnischer Befund der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH, GZ: 12-0018T, vom 27.03.2012, gezeichnet W. Reichel und A. Doppler, vor.

Nach Einblicknahme in dieses Gutachten ist aus ha. Sicht festzustellen, dass das Gutachten dem Stand der Technik entsprechend erstellt wurde und fachlich richtig und nachvollziehbar ist. Daher wird dieses Gutachten vollinhaltlich in den gegenständlichen Befund übernommen.

Auf Basis der erzielten Befundergebnisse lassen sich die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tag:

Es zeigt sich, dass mit Ausnahme der höheren Geschosse keine relevanten Veränderungen der Ist-Situation gegeben sind. An den MP3/RP5/RP6/RP7/RP8 kommt es allerdings zu einer Anhebung der Ist-Situation um bis zu 5,8 dB. Ergänzend ist festzuhalten, dass es trotz Anhebung der Ist-Situation zu keiner Überschreitung der Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S5021 kommt.

Die auftretenden Schallpegelspitzen bewegen sich in der Größenordnung der ortsüblichen Höhe bzw. sind geringfügig lauter (MP3 bis zu 77 dB).

Dauergeräusche (Haustechnik) bewegen sich im Bereich des messtechnisch ermittelten Basispegels.

Abend:

Im Abendzeitraum kommt es an den höher gelegenen Immissionsorten MP3/RP5/RP6/RP7/RP8 zu einer Anhebung der Ist-Situation von bis zu 2,9 dB.

Die auftretenden spezifischen Schallpegelspitzen überschreiten die ortsüblichen Schallpegelspitzen deutlich.

Dauergeräusche (Haustechnik) bewegen sich im Bereich des messtechnisch ermittelten Basispegels.

Im Beurteilungszeitraum Nacht bewegen sich die auftretenden Geräusche (Haustechnik) im Bereich des messtechnisch ermittelten Basispegels.

Zusammenfassend ist aus schalltechnischer Sicht festzustellen, dass Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse an den Immissionsorten MP3/RP5/RP6/RP7/RP8 zu erwarten sind; dies sowohl im Beurteilungszeitraum Tag als auch Abend. Die auftretenden spezifischen Schallpegelspitzen überschreiten teilweise auch die ortsüblich vorhandenen Schallpegelspitzen; dies vor allem abends.

Die Auswirkungen der auftretenden spezifischen Schallimmissionen auf den menschlichen Körper unterliegen einer Vielzahl subjektiver und objektiver Faktoren, die nur durch einen humanmedizinischen SV beurteilt werden können.“

VIII. Mit Schreiben vom 13. Juli 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und vom Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Mit Schreiben vom 27. Juli 2012 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die ShoppingCity Seiersberg GmbH beabsichtigt durch Umorganisation und Ummarkierung der bestehenden Parkflächen 498 zusätzliche Stellplätze im Bereich des vorhandenen EKZ zu schaffen. Darüber hinaus sollen auf Gst. Nr. 347/1 KG Seiersberg 3 zusätzliche FMZ mit insgesamt 397 KFZ-Abstellplätzen errichtet werden. Es steht außer Zweifel, dass durch die ShoppingCity Seiersberg die Schwellenwerte der Z 19a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 bei weitem überschritten werden, so dass im gegenständlichen Feststellungsverfahren zu prüfen ist, ob durch die geplante Kapazitätsausweitung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. § 1 Abs. 1 Z 1 definiert, dass die Aufgabe einer UVP darin liegt, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter hat.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auf Basis der vorliegenden Gutachten der ASV aus meiner Sicht Folgendes ableiten:

- *Der verkehrstechnische ASV kommt trotz seiner Kritik an der gewählten Methode (knotenbezogene Untersuchung statt Verkehrssimulation) zu dem Schluss, dass wegen der zu erwartenden Verkehrsüberlastungen mit erheblichen belastenden Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs im Untersuchungsgebiet gerechnet werden muss. Der Zufahrtsverkehr, der durch ein Vorhaben generiert wird, ist jedenfalls eine mittelbare Projektwirkung, die sich auf die Anrainer auswirkt (vgl. US 6B/2003/8-57). In diesem Sinne werden durch das Vorhaben jedenfalls erhebliche belastende Auswirkungen auf die Umwelt bewirkt, so dass allein schon aus diesem Grund eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*
- *Der immissionstechnische ASV kommt zwar zu dem Schluss, dass auf Basis der Projektunterlagen nicht mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; allerdings merkt er kritisch an, dass die Annahme nicht plausibel ist, eine Erhöhung des Stellplatzangebotes um beinahe 500 Plätze im Bereich*

des bestehenden EKZ würde zu keiner Verkehrszunahme führen. Diese Kritik wird von mir geteilt, da ein guter Teil dieser Stellplätze derzeit tatsächlich abgesperrt (Baustellengitter) und somit nicht benutzbar ist. Das Diktum, wer Parkplätze sät, wird Verkehr ernten, gilt sicherlich auch für Seiersberg. Insofern ist zu fordern, dass auf Basis einer realistischen Einschätzung der Verkehrsentwicklung eine Neubeurteilung der Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erfolgen hat.

- *Der schalltechnische ASV erwartet Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse an verschiedenen Mess- bzw. Rechenpunkten für den Beurteilungszeitraum Tag und Abend. Die spezifischen Schallpegelspitzen überschreiten ebenfalls teilweise die ortsüblich vorhandenen, wobei dies vor allem abends erwartet wird, wo das Ruhebedürfnis bereits höher ist. In weiterer Folge verweist er auf eine Beurteilung durch einen humanmedizinischen ASV. Ein humanmedizinisches Gutachten liegt nicht vor.*

Auf Basis der vorliegenden Gutachten werden daher folgende Anträge gestellt:

- *Die Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben der ShoppingCity Seiersberg GmbH, das bestehende EKZ durch die Schaffung von 498 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen im Bereich des bestehenden EKZ sowie durch die Errichtung von 3 zusätzlichen Fachmarktgebäuden mit 397 Parkplätzen zu erweitern, aufgrund der erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (mittelbare Auswirkungen durch den Zufahrtsverkehr, Lärmbelastung) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist,*

eventualiter

Die Behörde möge das Ermittlungsverfahren durch die Einholung eines Gutachtens eines humanmedizinischen ASV und einer Neubeurteilung der Auswirkungen auf die Immissionssituation auf Basis einer realistischen Einschätzung der Verkehrsentwicklung ergänzen. Es wird ersucht, diese Ergebnisse sodann neuerlich im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme zu übermitteln. “

X. Am 1. August 2012 hat die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH um Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17. August 2012 ersucht. Diesem Fristerstreckungsersuchen wurde entsprochen.

XI. Mit der Eingabe vom 16. August 2012 hat die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH auf Grund der Notwendigkeit diverser Ergänzungen und Überarbeitungen des vorgelegten verkehrstechnischen Gutachtens um neuerliche Erstreckung der Stellungnahmefrist bis zum 12. Oktober 2012 ersucht. Diesem Fristerstreckungsersuchen wurde ebenfalls stattgegeben.

XII. Mit Schreiben vom 22. August 2012 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Verfahrensgegenstand wird auf die übermittelte Niederschrift, aus welcher sich die gewerberechtlichen Konsense der Einkaufszentren hinsichtlich Stellplatzanzahlen ergeben, verwiesen. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben.“

XIII. Am 18. Oktober 2012 hat die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung die Bescheide des Bezirkshauptmannes vom 8. Oktober 2012, GZ: 4.1-310/2012 und 4.1-311/12, übermittelt, mit welchen die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage in Form eines Einkaufszentrums auf dem Standort 8054 Seiersberg, Shopping City Seiersberg 1 (Gst. Nr. 317/1 und Teil von 338/1 der KG Seiersberg), durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher 16 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück Nr. 338/1 (Bauplatz 1), KG Seiersberg, bei gleichzeitigem Entfall von 16 PKW-Stellplätzen in der benachbarten Betriebsanlage auf Grundstück Nr. 325 (Bauplatz 4), KG Seiersberg, erteilt wurde.

XIV. Mit der Eingabe vom 23. Oktober 2012 hat die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH eine ergänzende verkehrstechnische Untersuchung des Büros IBV-Fallast, Ingenieurbüro für Verkehrswesen DI DR. Kurt Fallast, vom 10. Oktober 2012 übermittelt.

XV. Am 23. Oktober 2012 hat der Amtssachverständige für Schalltechnik mitgeteilt, dass *„bezugnehmend auf die ergänzenden Unterlagen vom 23. Oktober 2012 aus schalltechnischer Sicht festgestellt wird, dass keine Änderung der schalltechnischen Stellungnahme vom 10. Juli 2012 notwendig ist.“*

XVI. Am 24. Oktober 2012 wurden die ergänzend vorgelegten Unterlagen an den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik mit dem Ersuchen um Überarbeitung des Gutachtens vom 25. Mai 2012 übermittelt.

XVII. Mit Schreiben vom 6. November 2012 wurde die Amtssachverständige für Umweltmedizin unter Bezugnahme auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Schalltechnik um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

XVIII. Am 5. November 2012 hat der Amtssachverständige für Verkehrstechnik wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Das Vorhaben der HMI Immobilien Development AG, Seidlgasse 22, 1030 Wien, in der Shoppingcity Seiersberg 498 zusätzliche PKW-Stellplätze im Bereich der bestehenden Einkaufszentren einzurichten sowie drei zusätzliche Fachmarktgebäude einschließlich von 397 PKW-Stellplätzen auf einem Grundstück nördlich der bestehenden Einkaufszentren zu errichten, wurde in der Stellungnahme vom 25.05.2012 aus verkehrlicher Sicht einer Erstbeurteilung unterzogen.

Dabei hat sich ergeben, dass auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf die dort angeführten Verkehrsüberlastungen, mit erheblichen belastenden Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist und daher für dieses Erweiterungsvorhaben eine UVP-Pflicht gegeben wäre. Weiters wurde hinterfragt, warum die vorgesehene Schaffung von nahezu 500 zusätzlichen Stellplätzen erforderlich ist, wenn im betreffenden Bereich des Einkaufszentrums eine Ausweitung von Verkaufsflächen nicht geplant ist. Schließlich wurde auch darauf hingewiesen, dass gemäß der RVS 02.01.13 auch zu klären wäre, ob die derzeitige Stellplatzanzahl in einem entsprechenden Verhältnis zu den aktuell vorhandenen Verkaufsflächen steht.

Aufgrund dieser verkehrlichen Erstbeurteilung wurden von Seiten des Antragstellers beim Ingenieurbüro für Verkehrswesen IBV-Fallast, Ass. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt Fallast, weitergehende verkehrstechnische Untersuchungen in Auftrag gegeben. Diese umfassen neben der Erhebung und Auswertung weiterer Verkehrsdaten, insbesondere auch die Durchführung einer Verkehrssimulation im Untersuchungsraum. Die zusätzlichen Analysen und Untersuchungen werden in einem Bericht vom 10.10.2012 zusammenfassend dargelegt welcher am 24.10.2012 übermittelt wurde.

Hinsichtlich der geplanten Freigabe von rd. 500 zusätzlichen Stellplätzen auf dem Areal der bestehenden Einkaufszentren, insbesondere im Bereich von derzeit für den Parkverkehr nicht genutzten Dachflächen, wird der Nachweis geführt, dass durch diese Stellplatzzunahme nicht mit einer erheblichen Verkehrszunahme gerechnet werden muss. Dazu wurden Zählraten aus dem Jahr 2008, als die gegenständlichen Abstellplätze noch in Betrieb waren, mit Zählraten aus dem Jahr 2012 verglichen. Die Kundenfrequenz in den Vergleichszeiträumen war nahezu gleich und wurde damit auch der Grundsatz der RVS 02.01.13 (Verkehrserzeugung von Einkaufszentren und multifunktionalen Zentren) bestätigt, dass die Kundenfrequenz bei einem ausreichenden Angebot an Stellplätzen vorrangig von der Verkaufsfläche und dem Warensortiment abhängig ist.

Das vorhandene Angebot im Bereich der Einkaufszentren Seiersberg umfasst bereits rd. 2.700 Pkw-Stellplätze und stehen damit bereits auch ohne die vorgesehenen 498 zusätzlichen Stellplätze, wesentlich mehr als die gemäß RVS 02.01.13 erforderlichen rd. 1.700 Stellplätze zur Verfügung.

Somit kann durch die Erhöhung der Anzahl der Abstellplätze eine Qualitätsverbesserung für die motorisierten Kunden erreicht werden und zugleich auch zur Reduktion des Parksuchverkehrs beitragen. Voraussetzung dafür ist allerdings auch eine Verbesserung der Wegweisung und der Einsatz von geschulten Einweisern an Tagen mit starkem Kundenverkehr, so wie dies auch in dem vorgelegten Gutachten von IBV-Fallast beschrieben wird.

Im Verlauf der weiterführenden verkehrlichen Untersuchungen hat sich ergeben, dass eine Redimensionierung des Vorhabens auf Bauplatz 8 erforderlich ist. Es wurde daher das Vorhaben der geplanten Errichtung von drei neuen Fachmarktzentren nördlich der Shoppingcity hinsichtlich der Verkaufsfläche (Reduktion um ca. 1.000 m²) und der Nutzung (erheblich Vergrößerung der Verkaufsflächen für Bekleidung, Spiel und Sport) derart abgeändert, dass es insgesamt zu einer Reduktion des motorisierten Verkehrsaufkommens um etwa 20% kommt. Auf der Grundlage einer Mikrosimulation mit der einschlägig bekannten Software VISSIM, wird in weiterer Folge für drei unterschiedliche Varianten das Verkehrsgeschehen für die Spitzenstunde an einem Freitag-Nachmittag untersucht. Daraus ergibt sich, dass bei der Einmündung der Ganghoferstraße in die L 323, Neuseiersbergerstraße, die Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage erforderlich ist. Als nicht zweckmäßig ergibt sich die Errichtung einer weiteren Verkehrslichtsignalanlage bei der Einmündung der Ausfahrt Nord vom EKZ in die L 323. Jedenfalls vorausgesetzt wird dabei, dass es zu einer Ertüchtigung des Bypasses von der A 9 zum Kreisverkehr „Uhrturmschatten“ kommt, um einen Rückstau auf die Autobahn zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der nunmehr vorgesehenen Projektmodifikationen und geplanten verkehrstechnischen Maßnahmen hinsichtlich des Bauplatzes 8 sowie aufgrund der Ergebnisse der verkehrstechnischen Simulationen kann aus fachlicher Sicht zusammenfassend festgestellt werden, dass die entsprechenden Nachweise geführt werden konnten welche den Schluss zulassen, dass durch die beiden Vorhabensteile aus verkehrlicher Sicht nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist. “

XIX. Am 14. November 2012 hat die Amtssachverständige für Umweltmedizin wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Auftrag

Unter Bezugnahme auf das Gutachten des schalltechnischen ASV Ing. Christian Lammer wurde in der Beilage der Gegenstandsakt samt Plansatz V mit dem höflichen Ersuchen um Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage, ob durch das ggst. Änderungsverfahren mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 ABs 1 Z 1 UVP-Gesetz 2000 zu rechnen sei, übermittelt.

Beurteilungsgrundlagen

- Gutachten des schalltechnischen ASV Ing. Christian Lammer vom 10.7.2012
- Schalltechnischer Prüfbericht EKZ Seiersberg, UVP Feststellungsverfahren vom 27.3.2012 von TAS Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-GmbH

Medizinische Beurteilungsgrundlagen

Ua ÖAL 6/18 vom 01.02.2011

Befund

Istbestandsmessungen im Bereich der nächstgelegenen Anrainer wurden ebenso wie frequenzbezogene Ausbreitungsberechnungen zur Ermittlung der betriebsbedingten Emissionsanteile im Bereich der nächstgelegenen Anrainerliegenschaften durchgeführt.

Einzelpunktberechnungen erfolgten für ausgewählte repräsentative Betrachtungspunkte sowohl im Bereich bestehender Objekte als auch im unbebauten Gelände. Diese wurden für die Messpositionen und die Stockwerke der nächsten Anrainerbauten ermittelt. Bei den Gebäudeberechnungen wurde der Wert für die einwirkende Teil- oder Gesamtimmissionen an Betrachtungspunkten 0,5 m außerhalb des geöffneten Fensters ermittelt. Bei dieser Form der Berechnung wird die Reflexion an der Gebäudefassade bzw. an der Fensteroberfläche nicht berücksichtigt und die Situation bei einer Messung vor geöffnetem Fenster (außerhalb) simuliert.

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Tageszeit (06:00 bis 19:00 Uhr), Abendzeit (19:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr).

Das Ermittlungsverfahren wurde vom ASV für Lärm- und Erschütterungstechnik als nach dem Stand der Technik entsprechend beurteilt.

Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten der geplanten Fachmärkte (3) sind Montag bis Freitag 09:00 bis 19:30 Uhr, Samstag 09:00 bis 18:00 Uhr bzw. Montag bis Donnerstag 08:00 bis 19:30 Uhr, Freitag 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag 07:00 bis 18:00 Uhr.

Als relevante Schallemissionen wurden berücksichtigt:

- Verkehrsgeräusche im Zusammenhang mit den zusätzlichen Stellplätzen (498 KFZ-Stellflächen auf bereits bestehenden Betriebsflächen) am Areal des bestehenden EKZ Seiersberg
- Verkehrsgeräusche im Zusammenhang mit dem Anlieferverkehr incl. Ladetätigkeiten und Manipulationen am Gelände der neuen Fachmärkte
- Lüftungs- bzw. Anlagengeräusche der neuen Fachmärkte

Da zur Nachtzeit kein Betrieb der Anlagen gegeben ist, wurden keine Analysen des nächtlichen Parkplatzgeschehens durchgeführt.

Für die Impulshaltigkeit bei geschlagenen Türen und häufigen Startvorgängen wurde ein Anpassungswert von 5 dB aufgeschlagen. Bei den Emissionen wurden auch LKW Park- bzw. Rangiervorgänge, Rückfahrwarner während der Ladetätigkeit im Bereich der Ladezonen angeführt. In die Berechnungen gingen sowohl die Gebäudeabstrahlung als auch die schirmende Wirkung der neuen Gebäude sowie die Lärmschutzmaßnahmen zwischen den Grundstücken 347/1 und 347/2 (Lärmschutzwand) ein. Weiters wurden auch betriebstypische Spitzenschallpegel wie KFZ-Fahrbewegungen, Rückfahrwarner, KFZ-Türenschießen, Personengespräche im Freien und Ladearbeiten berücksichtigt.

An 4 Messpunkten (MPI bis MP4) erfolgten die messtechnischen Bestandserhebungen. Die Messpunkte MPI-MP3 betreffen die Anrainerschaft.

MP 1, Sandgrubenweg 87a im Bereich der Parzelle Nr. 244/82

MP2, im Bereich der Parzelle Nr. 2442/58, Sandgrubenweg 8/10

MP 3, im Bereich der Parzelle 347/1, Sandgrubenweg 15, (Altenheim)

MP 4, im Bereich der Parzelle Nr. 317/4, Parkdeck EKZ, alle 8054 Seiersberg

Für die einzelnen Messpunkte wurden Bestandssituationen für den Tageszeitraum, Abendzeitraum und Nachtzeitraum ermittelt.

Für Messpunkt (MP)1 ergab der $L_{A,eq}$ mittel am Tag 52 dB, $L_{A,eq}$ mittel Abend 41 dB und in der Nacht 43 dB. Schallpegelspitzen lagen am Tag zwischen 46 dB und 72 dB, am Abend zwischen 44 und 67 und in der Nacht zwischen 39 und 68 dB.

Am Messpunkt (MP)2 wurden als $L_{A,eq}$ mittel Tag 53 dB, $L_{A,eq}$ mittel Abend 40 dB und $L_{A,eq}$ mittel Nachtzeit 48 dB ermittelt. Die Schallpegelspitzen lagen am Tag zwischen 46 und 72 dB, am Abend zwischen 43 und 72 dB und in der Nacht zwischen 38 dB und 74 dB.

Im Bereich des Altersheims, MP3, wurden für den Tagzeitraum $L_{A,eq}$ mittel 51 dB, für den Abendzeitraum $L_{A,eq}$ mittel 43 dB und für den Nachtzeitraum $L_{A,eq}$ mittel 42 dB gemessen. Die Schallpegelspitzen erreichten am Tag Werte zwischen 46 und 74 dB, am Abend zwischen 43 und 59 dB und in der Nacht zwischen 41 dB und 56 dB.

Die Messergebnisse am MP4, Parkdecklage, werden nicht näher erläutert, da es sich hier um keine Anrainerschaft handelt.

Die Berechnungsergebnisse wurden für sämtliche Rechenpunkte für den Tagzeitraum (06:00 bis 19:00) und für den Abend (19:00 bis 22:00) RP1 bis RP2 für MP1 für das Erdgeschoss, Obergeschoss (OG) 1, OG 2 in einer Tabelle dargestellt.

RP3 bis RP4 repräsentieren den MP 2 im EG u OG1 und RP5, RP6, RP7 bzw. 8 wurden für MP 3 für das EG, OG1, OG2 berechnet.

Immissionsprognose Betrieb für den Tageszeitraum 06:00 bis 19:00

Am MP2 ergibt sich eine Differenz zur Ist- Situation von 0,2 dB, für MP1 von 0,3 dB und für MP3 von 5,8 dB.

Die berechnete Anhebung der Istsituation beträgt für die Rechenpunkte (RP) für MP 1 zwischen 0,1 und 0,4 dB, für die Rechenpunkte für MP2 zwischen 0,1 und 0,2 dB und für MP3 wurden Werte zwischen 0,2 bis 3 dB ermittelt.

Ergebnisse zum Abendzeitraum 19:00 bis 22:00:

Die berechnete Anhebung der Istsituation beträgt für MP1 0,3, für MP2 0,4 und für MP3 2,9 dB. Für die Rechenpunkte (RP) wurden für den Abend-Zeitraum für den MP1 am RP1 bis 2 0,1 bis 0,5 dB dargestellt. Für die Rechenpunkte 3 bis 4 für den MP2 liegen die Berechnungsergebnisse für die Anhebung zwischen 0,1 bis 0,4 dB und im Bereich des Altersheims am RP5 bis 8 für den Messpunkt 3 wurden Werte von 0,1 bis 1,4 dB ermittelt.

Dauergeräusche: Diese werden von der Haustechnik ausgehend für den Tag- und Abendzeitraum im Bereich des festgestellten Basispegel der Istsituation von $L_{A,95}$ von 32 dB liegen.

Bei den Spitzenpegeln sind am Tag Werte zwischen 57 dB bis 70 dB zu erwarten. Die Spitzenpegel für die Abendsituation liegen zwischen 57 dB bis 67 dB.

Gutachten

Die im Befund zitierten Mess- und Berechnungsergebnisse wurden vom ASV für Schall und Erschütterungstechnik, Ing Lammer, als fachlich richtig und nachvollziehbar beurteilt.

Ergebnisse zum Tageszeitraum 06:00 bis 19:00

Dauerschallpegel: Hier kommt es im Bereich sämtlicher Rechenpunkte zu Anhebungen von 0,1-2 dB und nur am RP6 OG 2 von max. 3 dB. Hierzu hält der ASV für Lärm und Erschütterungstechnik fest, dass es trotz Anhebung der Istsituation zu keiner Überschreitung der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 kommt.

Vom Verfasser des schalltechnischen Prüfberichtes wurde angemerkt, dass die Berechnungen der betrieblichen Immissionen auf das erwartete Betriebsgeschehen an einem Spitzentag abzielen und die Berechnungen damit im Sinne des Nachbarschaftsschutzes auf der sicheren Seite liegen. Der Beurteil-

ungspegel bleibt auf $L_{r} = 54$ dB begrenzt und liegt, so wie der ASV für Lärm- und Erschütterungstechnik ebenfalls festgehalten hat, unter dem Planungsrichtwert von 55 dB für Widmungen der Kategorie III (vergleiche ÖNORM S 5021).

Von medizinischer Seite wird dazu festgehalten, dass bei den Berechnungen von einer worst-case Situation ausgegangen wurde, bei der nur an einem Berechnungspunkt (RP6 OG 2) ein Wert von max. 3 dB auftreten kann. Bedingt durch die vergleichbare Charakteristik der Geräuschsituation im Vergleich zur vorherrschenden Ist-Situation sind allerdings auch bei Wahrnehmbarkeit keine Belästigungsreaktionen von Seiten der Anrainerschaft zu erwarten.

Dieselbe Aussage gilt für die Lärmpegelspitzen, die sich am Tag in der Größenordnung der Ortsüblichkeit in der Höhe von 57 bis 70 dB befinden (Istsituation 48 dB bis 74 dB).

Für die Dauergeräusche sind keine Veränderungen der Istsituation im Tagzeitraum zu erwarten.

Ergebnisse zum Abendzeitraum 19 bis 22 Uhr:

Dauerschallpegel: Hier ergeben sich an den Rechenpunkten Veränderungen von 0,1 bis 1,4 dB.

1 bis 2 dB Differenz sind für das menschliche Ohr nicht verifizierbar. Somit kann von keiner Veränderung der Istsituation für die Anrainer ausgegangen werden. Belästigungsreaktionen sind im Hinblick auf den äquivalenten Dauerschallpegel nicht zu erwarten.

Für die Dauergeräusche gilt ebenso wie für die Tagsituation, dass sie im Bereich der ortsüblichen Basispegel liegen und daher zu keiner Veränderung der Istsituation beitragen.

Ad Spitzenpegel: Hierbei wurden Spitzenpegel für den Abendzeitraum von 57 bis 67 dB berechnet, die deutlich über den ortsüblichen vorherrschenden Spitzenpegeln von 43 bis 47 dB liegen. Die Charakteristik der Spitzenpegel unterscheidet sich allerdings nicht von den in der Abendsituation üblichen und in der Höhe kaum von den für den Tagzeitraum ermittelten Werten. Damit ergibt sich eine Verschiebung der bereits ruhigeren Phasen am Abend in den Nachtzeitraum. Wesentlich für die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus ist allerdings, dass für den Nachtzeitraum keine Spitzenpegel ermittelt wurden und damit auch keine Störung der Nachtruhe, der Erholungsphase und der Schlafstadien zu erwarten ist.

Auch die betrieblichen Dauergeräusche liegen sowohl für den Abend als auch die Nacht im Bereich der ortsüblichen Basispegel und sind daher als nicht relevant einzustufen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die vorgelegten Mess- und vor allem Berechnungsergebnisse im unmittelbaren Bereich der Anrainerschaft weder schädliche noch belästigende noch belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 UVP-Gesetz 2000 zu erwarten sind.“

XX. Mit Schreiben vom 21. November 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXI. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 hat die Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auf Basis der Projektkonkretisierung und dem darauf aufbauenden Gutachten des Büros IBV Fallast kommt der verkehrstechnische ASV zu dem Schluss, dass bei Umsetzung der geplanten verkehrstechnischen Maßnahmen durch die beiden Vorhabensteile aus verkehrlicher Sicht nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist. Diese gutachterliche Stellungnahme ist nachvollziehbar, wobei aus meiner Sicht angemerkt wird, dass keine der angekündigten verkehrstechnischen Maßnahmen im Einflussbereich der Konsenswerberin steht, sondern ausschließlich vom jeweiligen Straßenerhalter umgesetzt werden kann.

Mittlerweile liegt auch ein Gutachten der humanmedizinischen ASV vor, die auf Basis des Lärmgutachtens für die Anrainer keine schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen erwartet. Auch dieses Gutachten ist vollständig und nachvollziehbar.

Abschließend darf bemerkt werden, dass vom Büro IBV Fallast auf Basis eines Vergleichs von Zählraten aus den Jahren 2008 und 2012 auch der Nachweis geführt werden konnte, dass die Stellplatzerweiterung im bestehenden EKZ nicht zu einer erheblichen Verkehrszunahme führt. Insofern sind nunmehr auch die diesbezüglichen kritischen Anmerkungen des immissionstechnischen ASV DI Dr. Pongratz in seinem Gutachten vom 5.6.2012 beantwortet.

Zusammenfassend kann auf Basis der vorliegenden Gutachten der Schluss gezogen werden, dass durch die geplante Erweiterung des EKZ Seiersberg nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

XXII. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 hat die Gemeinde Seiersberg mitgeteilt, dass die Information betreffend das gegenständliche Feststellungsverfahren zur Kenntnis genommen wurde.

XXIII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Vorgeschichte:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2003, GZ: FA14A-11.1/16-2003/24, wurde festgestellt, dass für folgende, in der Bescheidbegründung näher definierte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist: „Gewerbegebiet Seiersberg“, „Shopping-City Seiersberg“, „Baumarkt Hornbach“ und „Park & Ride-Anlage der Gemeinde Seiersberg mit 372 Parkplätzen im Gewerbegebiet Seiersberg“.

Mit Bescheid des Umweltsenates vom 8. Juli 2004, US 5A/2004/2-48, wurde der gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2003, GZ: FA14A-11.1/16-2003/24, erhobenen Berufung des Umweltsenates des Landes Steiermark teilweise Folge gegeben und der Bescheid im Spruchpunkt I dahingehend abgeändert, dass durch die Erweiterung der Shopping-City Seiersberg durch Errichtung von insgesamt 2.092 Parkplätzen auf den Grundstücken 314/1, 314/2, 317/3, 317/4, 317/6, 317/7, 337/1 und 338, je KG Seiersberg, der Tatbestand des Anhanges 1 Z 19 UVP-G 2000 verwirklicht wurde und daher für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29.03.2006, Zl: 2004/04/0129, den Bescheid des Umweltsenates vom 8. Juli 2004, Zl. US 5A/2004/2-48, im Umfang seines Spruchpunktes I wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und auch klargestellt, dass „im vorliegenden Fall kein Zweifel besteht, dass ein einheitliches Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vorliegt“. Mit Bescheid des Umweltsenates vom 22. Juni 2006, US 5A/2004/2-70, wurde die Berufung des Umweltsenates des Landes Steiermark vom 29.12.2003, soweit sie sich auf die Erweiterung der Shopping-City-Seiersberg durch die Errichtung von insgesamt 2.092 Parkplätzen auf den Grundstücken 314/1, 314/2, 317/3, 317/4, 317/6, 317/7, 337/1 und 338, alle Grundbuch 63281 Seiersberg bezieht, mangels eines Feststellungsinteresses als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. April 2005, GZ: FA13A-11.10-61/2004-34, wurde festgestellt, dass für das im Antrag der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GesmbH, der HERKULES Grundstückvermietungs- und Verwertungs GmbH, der PROMETHEUS Grundstückvermietungs- und Verwertungs GmbH sowie der DIANA Grundstückvermietungs- und Verwertungs GmbH, alle 8054 Seiersberg, Shopping City Seiersberg, vom 22. Dezember 2004, präzisiert mit Schreiben vom 17.3.2005, dargestellte und in den der Behörde mit diesem Antrag vorgelegten, im Verfahren ergänzten Projektunterlagen näher ausgeführte Vorhaben „Erweiterung des Einkaufszentrums Seiersberg um 1.452 KFZ-Stellplätze auf den Grundstücken Nr. 312, 314/1, 314/2, 337/1 und 338, alle KG 63281 Seiersberg“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2006, GZ: FA13A-11.10-124/2006-7, wurde festgestellt, dass für das im Antrag der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GesmbH, der HERKULES Grundstückvermietungs- und Verwertungs GmbH, der PROMETHEUS Grundstückvermietungs- und Verwertungs GmbH, der DIANA Grundstückvermietungs- und Verwertungs GmbH sowie der VESUV Grundstückvermietungs- und Verwertungs GmbH, alle 8054 Seiersberg, Shopping City Seiersberg, vom 15. Feber 2006 dargestellte und in den der Behörde mit diesem Antrag vorgelegten Projektunterlagen näher ausgeführte Vorhaben „Erweiterung des Einkaufszentrums Seiersberg durch Errichtung eines Fachmarktes mit 426 KFZ-Stellplätzen auf Grundstück Nr. 337/1, KG Seiersberg“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

II. Gewerberechtliche Konsense:

Mit Schreiben vom 12. Juni 2012 hat die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mitgeteilt, dass die Anzahl der gewerberechtlich bewilligten KFZ-Stellplätze 3.296 (Bauplatz 1: 660 KFZ-Stellplätze, Bauplatz 2: 978 KFZ-Stellplätze, Bauplatz 3: 683 KFZ-Stellplätze, Bauplatz 4: 482 KFZ-Stellplätze und Bauplatz 6: 493 KFZ-Stellplätze) beträgt.

Mit den Bescheiden des Bezirkshauptmannes von Graz-Umgebung vom 8. Oktober 2012, GZ: 4.1-310/2012 und 4.1-311/12, wurde der Antragstellerin die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage in Form eines Einkaufszentrums auf dem Standort 8054 Seiersberg, Shopping City Seiersberg 1 (Gst. Nr. 317/1 und Teil von 338/1 der KG. Seiersberg), durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher 16 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück Nr. 338/1 (Bauplatz 1), KG Seiersberg, bei gleichzeitigem Entfall von 16 PKW-Stellplätzen in der benachbarten Betriebsanlage auf Grundstück Nr. 325 (Bauplatz 4), jeweils KG Seiersberg, erteilt.

Derzeit sind nach Angabe der mitwirkenden Gewerbebehörde somit folgende KFZ-Stellplätze gewerberechtlich bewilligt:

Bauplatz 1: 676

Bauplatz 2: 978

Bauplatz 3: 683

Bauplatz 4: 466

Bauplatz 6: 493

gesamt: 3.296

III. Kurzbeschreibung des aktuellen Vorhabens:

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Erweiterung der Shoppingcity Seiersberg umfasst einerseits die Schaffung von 498 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen im Bereich der bestehenden Einkaufszentren der Shoppingcity Seiersberg sowie andererseits die Errichtung von drei zusätzlichen Fachmarktgebäuden samt 397 KFZ-Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen auf dem Gst. Nr. 347/1, KG Seiersberg, mit einer Gesamtfläche von 2,2697 ha.

Die im Bereich der bestehenden Einkaufszentren der Shoppingcity Seiersberg geplanten zusätzlichen 498 KFZ-Stellplätze sollen durch eine Umorganisation der bestehenden Parkflächen sowie durch Ummarkierungsmaßnahmen geschaffen werden und sich wie folgt verteilen:

- | | |
|---|---------------------|
| - Dachflächen der Gebäude Shoppingcity Seiersberg 5, 7 und 9: | 431 KFZ-Stellplätze |
| - nördlicher Parkplatz: | 44 KFZ-Stellplätze |
| - Bauplatz 2 (nördlich des Gebäudes Shoppingcity Seiersberg 5): | 10 KFZ-Stellplätze |
| - Bauplatz 3 (östlich des Gebäudes Shoppingcity Seiersberg 7): | 13 KFZ-Stellplätze |

Das Gst. Nr. 347/1, KG Seiersberg, auf dem die Errichtung von drei zusätzlichen Fachmarktgebäuden samt 397 KFZ-Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen geplant ist, soll vor Baubeginn in 3 Bauparzellen und ein Aufschließungsgrundstück geteilt werden. Auf dem Grundstück 1 mit 8.062 m² ist die Schaffung von 154 KFZ-Stellplätzen (100 auf einem Parkdeck, 54 auf Freiflächen) geplant, auf dem Grundstück 2 mit 6.222 m² die Schaffung von 129 KFZ-Stellplätzen (100 auf einem Parkdeck, 29 auf Freiflächen) und auf dem Grundstück 3 mit 5.363 m² die Schaffung von 114 KFZ-Stellplätzen (88 auf einem Parkdeck, 26 auf Freiflächen). Die Zufahrtsstraße weist ein Flächenausmaß von 1.701 m², die Rampe von 1.349 m² auf. Die Gesamtfläche beträgt somit 22.697m².

Bezüglich einer detaillierten Vorhabensbeschreibung wird auf den Technischen Bericht verwiesen.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen (vgl. die Fußnote 4 zum Anhang 1 UVP-G 2000).

V. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen.

Durch das gegenständliche Vorhaben (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 2,2697 ha; Errichtung von zusätzlichen 895 KFZ-Stellplätzen) erfolgt keine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes (Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen), sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 19 Spalte 2 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Vom gewerberechtlchen Konsens sind auf Basis verschiedenster Bescheide derzeit 3.296 KFZ-Stellplätze erfasst (vgl. Punkt A) V. und XIII.).

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge) wird daher durch die bestehende Anlage bereits erreicht.

Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben (Schaffung von zusätzlichen 895 KFZ-Stellplätzen) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des im Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwertes von mindestens 1000 KFZ-Stellplätzen.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Zur Beurteilung dieser Frage wurden Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrstechnik (vgl. Punkt A) III. und XVIII.), Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VI.), Schallschutz (vgl. Punkt A) VII.) und Umweltmedizin (vgl. Punkt A) XIX.) eingeholt. Sämtliche Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar.

Der Amtssachverständige für Immissionstechnik kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) zum Ergebnis, „*dass in einem vorbelasteten Gebiet also bei Umsetzung des Projektes im Bereich der nächsten Wohnnachbarn für die Schadstoffe PM10 und NO2 Zusatzbelastungen zu erwarten sind, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet werden können. Damit ist bei Umsetzung des Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.*“

Die Amtssachverständige für Umweltmedizin kommt in ihrem – auf Basis des Gutachtens des Amtssachverständigen für Schalltechnik erstellten - Gutachten zum Ergebnis (vgl. Punkt A) XIX) „*dass durch die vorgelegten Mess- und vor allem Berechnungsergebnisse im unmittelbaren Bereich der Anrainerschaft weder schädliche noch belästigende noch belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 UVP-Gesetz 2000 zu erwarten sind.*“

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vom 5. November 2012 ergibt sich, „dass durch die beiden Vorhabensteile aus verkehrlicher Sicht nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.“

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Auch die Umweltanwältin geht in Ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2012 (vgl. Punkt A) XXI.) davon aus, dass für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht gegeben ist.

VIII. Für das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

IX. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als rechtsfreundliche Vertreterin der Projektwerberin ShoppingCity Seiersberg GmbH mit dem Sitz in Seiersberg,
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatz II,
2. die Gemeinde Seiersberg, Feldkirchner Straße 21, 8054 Seiersberg, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,

8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: